

Mitteilungen der Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 87

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Als Mitglieder der Jury für den Plakatwettbewerb des eidgen. Schützenfestes bestimmte der C. V. die Herren: Hodler, Mangold und Hermanjat. Als Ersatzmänner die Herren: Buri, Righini und Silvestre.

Verschiedene Anträge und Anregungen von Sektionen wurden beraten und der Delegierten-, bezw. der Generalversammlung überwiesen.

Der Redakteur der „Schweizerkunst“ wird beauftragt, die begonnenen Unterhandlungen mit dem Präsidenten des Schweizer Kunstvereins weiterzuführen und über deren Ergebnis, sowie über alle ihm übertragenen Geschäfte an der Delegierten- bezw. Generalversammlung zu berichten.

Der Versammlungsort der Delegiertenversammlung wird in nächster Nummer mitgeteilt.

□ MITTEILUNGEN DER SEKTIONEN □

Sektion Bern. Ständiges Zentralsekretariat. Die Sektion Bern hat sich nach gewalteter Diskussion mit Einstimmigkeit (17 Stimmen) dahin ausgesprochen, dass das in der Mainummer der „Schweizerkunst“ proponierte Zentralsekretariat in dieser Fassung für die Gegenwart und die nächsten Jahre noch verfrüht sei. Speziell sprach sie sich gegen die Machtstellung eines solchen Sekretärs aus und befürchtete die finanziellen Folgen.

WAS LEHRT UNS DER RÜEDISÜHLI-PROZESS?

Der Prozess gegen den Maler Rüedisühli, welcher anfangs April in Basel stattfand, hat weit und breit grosses Aufsehen erregt, so dass es wohl gerechtfertigt ist, im Organe der schweizerischen Künstlerschaft rückblickend auf den in mehrfacher Hinsicht interessanten Handel zurückzukommen.

Nicht dass wir beabsichtigten, die Geschichte des Prozesses wieder aufzurollen, denn die Verhandlungsberichte sind wohl noch in aller Erinnerung. Aber wir fanden bei ihrer Lektüre einige Punkte, welche grundsätzlich zu erörtern nicht überflüssig sein mag.

Bekanntlich war Rüedisühli der Fälschung einiger Böcklinbilder und des Gebrauches dieser Fälschung zu gewinn-süchtigen Zwecken angeklagt.

Mit andern Worten: Es wurde wieder einmal bestätigt, was wir schon lange wissen, nämlich, dass das kaufende Publikum sich nicht um den künstlerischen Wert der Bilder, sondern lediglich um den Namen, mit welchem sie signiert sind, kümmert.

Denn es gibt nur zwei Möglichkeiten!

Entweder waren die Bilder so gut, dass sie von Böcklin gemalt sein konnten, dann fiel die Autorfrage ausser Betracht und dann galt es ganz gleichviel, ob die guten Werke Böcklin oder Rüedisühli zum Urheber hatten. Oder, sie waren schlecht, dann hatten sie auch keinen Wert, wenn die Autorschaft Böcklins unzweifelhaft nachgewiesen worden wäre.

Wenn also, was aus dem Prozesse deutlich hervorzu-gehen scheint, Rüedisühli sich wirklich einer Fälschung schuldig gemacht hat, so ist ihm der mildernde Umstand nicht abzusprechen, dass die Narrheit des Publikums und nicht zuletzt auch der offiziellen Kunstgelehrten seiner Tat mindestens grossen Vorschub leistete und sie begünstigte.

Und das bisher unbefangene Publikum wird sagen: Wenn es unmöglich oder auch nur schwer ist, nachzuweisen, ob es sich im besonderen Falle um Werke Böcklins oder Rüedisühlis handelt, dann malt eben Rüedisühli so gut wie Böcklin, dann sind die beiden Künstler einander ebenbürtig!

Sobald aber das Publikum so denkt, ist der Fälscher ein gemachter Mann und der ganze Prozess eine Gratisreklame für sein enormes Können.

Das Publikum, welches nicht in der Lage ist, ein Werk nach seinen künstlerischen Qualitäten zu werten und zu schätzen, sondern nur mit Signatur anerkannt grosser Namen zu protzen versteht, verdient darum kein Mitleid, wenn es gelegentlich hereinfällt, wenn man ihm auch in solchen Fällen bedauerlicherweise den Rechtsschutz weder versagen kann noch darf.

Der Umstand aber, dass man zum Beginne des XX. Jahrhunderts einen mehrtägigen Prozess über die Autorschaft, statt, was am Ende noch begreiflich erscheinen könnte, über den eventuellen künstlerischen Wert von Bildern führt, ist deprimierend und entschieden bezeichnend für den Stand unserer so hoch gepriesenen Kultur.

Denn, ganz abgesehen von der künstlerischen Unbildung, welche dadurch ans hellste Tageslicht gerückt wird, drängt sich uns die Erkenntnis auf, dass im Publikum das Kunstwerk keinen andern als einen mehr oder weniger hohen Raritätenmarktwert hat.

So hatten wir vor einigen Jahren in Bern den Rummel um ein angebliches Tizianbild, welches ursprünglich um 50 Fr. bei einem Antiquar erstanden wurde und dann gegen Erlegung eines horrenden Kaufpreises seinen Weg in eine bekannte Galerie fand. Und erst letztes Jahr fand sich wiederum ein Antiquar, der zwei Quadratmeter bemalte Leinwand sein eigen nannte und diese gar zu gerne einem zahlungsfähigen Provinzler als ein Werk Raffaels aufgeschwatzt hätte. Selbstverständlich bleibt der Kunstwert des Bildes absolut derselbe, ob es von Raffael oder von irgend einem Herrn Meyer oder Schulze gemalt ist. Wenn es aber seinem Besitzer gelingt, es einem andern als Raffael einzuschwärzen, dann verdient er einige hunderttausend Franken mehr, als wenn es als ein Werk Meyers oder Schulzes anerkannt wird.

Dagegen wäre nun von unserm Standpunkte nichts einzuwenden und wir könnten als belustigte Dritte dem Possenspiele zusehen, wenn diese Praxis nicht fatale Rückschläge für die ganze Künstlerschaft zur Folge hätte. Denn wenn irgendwo ein Schwarten als Meisterwerk aus dem einzigen Grunde verkauft wird, weil sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen lässt, dass die Patzerei von einem andern als einem berühmten Meister stammt, so wird das Publikum in seiner Geschmacksunkultur bestärkt und die Gelder, welche unter andern Verumständen vielleicht in guten neuen Werken angelegt würden, bleiben den Lebenden und Schaffenden entzogen, bis sie einmal selbst so weit sind, dass die Fälschung ihrer Werke sich geschäftlich lohnt. Dann sind sie aber tot und profitieren von dem Umschwunge zu ihren Gunsten nichts mehr.

Die zweite interessante Erscheinung im Rüedisühli-prozess war die Haltung der Experten. Es waren ihrer zweierlei, nämlich ausübende Künstler und Kunstgelehrte.

Die ausübenden Künstler, trotzdem die wenigsten von ihnen dem Rüedisühli'schen Malbetriebe sympathisch gegenüberstanden, haben sich einer löblichen Reserve in der Abgabe ihres Urteils beflissen und nur ausgesagt, was sie vor sich und der Welt guten Gewissens verantworten konnten.

Dafür kamen sie nicht in die etwas peinliche Situation, ihr Urteil nachträglich modifizieren zu müssen.